

Feststellung Philippis, daß die beiden Stücke „genau“ gleich und „in ähnlicher Schrift gehalten“ waren¹¹⁸. Auf gemeinsame Herstellung lassen auch die freilich geringen Textbeziehungen schließen.

BF 1420

Dem oder den Fälschern ist ferner die Herstellung von BF 1420 zuzuschreiben. Der Text der Fälschung beurkundet den für Kloster S. Stefano del Bosco günstigen Ausgang einer Untersuchung gegen genannte Leute des Klosters, die vom Kaiser gerügt und streng bestraft werden. Wie der Korroboratio zu entnehmen ist, soll der Text von dem Kanzleinotar Johannes de Capua mündiert worden sein. Obwohl der Ausstellungsort „ziemlich isoliert ist“, Ort und Monat sich nicht entsprechen, hält Ficker an der Echtheit des Textes fest und erklärt, daß sie „kaum zu bezweifeln sei“. Nach Philippi¹¹⁹ war auch dieser Text nicht in der ursprünglichen Schrift, sondern nur in „einer sehr verblaßten Nachzeichnung eines Mandats wie BF 1384“ überliefert, die von ihm ohne weitere Erklärung als Fälschung bezeichnet wurde. Daß er mit diesem Urteil nicht unrecht hatte, ist dem erhaltenen Wortlaut der Urkunde klar zu entnehmen. Sie hat nicht in einer einzigen Wendung etwas gemeinsam mit den sechs anderen Diplomen, die Johannes de Capua zum Schreiber haben. Die Arenga und das folgende *presens itaque – humili petitione et devota* haben in kaiserlichen Urkunden keine Entsprechung, noch weniger wird in ihnen ein kaiserliches Mandat mit *sacrum nostrum mandatum* benannt, wie es hier geschieht. Wie in BF 604 fallen auch in BF 1420 das häufige *debitum* (*debito sui vigore, indebite preter servitia debita, relaxationem debitorum, vel servitia debita*) auf, der Gebrauch von *integer* in der Strafformel (*integrum – exolvatur, ex integro – volumus solvi curie*) und von *edictum* in *preterea presenti constitutionis edicto sanctimus*. Zu erwähnen ist auch in den Diplomen dieses Empfängers die Verwendung der Partikel *ve* in BF 667 (*ecclesiastica secularisve persona*) und in BF 1420 (*concessionis confirmationisve, relaxationibus faciendisve supradictis servis*), für die wir keine anderen Beispiele anführen können. Am auffallendsten aber ist die Korroboratio mit *ad – confirmationis et constitutionis edicti futuram memoriam et inviolabile munimentum*, die sich in den kaiserlichen Diplomen nicht ein einziges Mal noch wiederholt. Das völlige Fehlen kaiserlicher Formeln und Wendungen und die erwähnten stilistischen Besonderheiten – dazu gehört auch *sigillo pendenti* in der ungewöhnlichen Korroboratio von BF 1420 – sprechen gegen die Annahme

¹¹⁸) Reichskanzlei S. 69. Beschreibung von BF 667 s. S. 79.

¹¹⁹) Reichskanzlei S. 79.